

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: Energy Traders Deutschland (EFET Deutschland)

Name der Stellungnehmenden: German Task Force Gas (GTFG)

Datum der Stellungnahme: 07.03.2025

Eine geschwätzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
Nr. 1 + 9	Grundsätzlich begrüßen wir zwar die frühzeitige Ausgestaltung von einheitlichen Regelungen für alle H2-Cluster, erachten aber eine Umsetzung bereits zum 1. Oktober 2026 als sehr ambitioniert für alle Beteiligten. Aus Marktsicht ist eine frühzeitige Festlegung der Regelungen notwendig, um Planungssicherheit für Investitionsprojekte zu haben. Für die Umsetzung sollte jedoch ausreichend Zeit eingeräumt werden. Zudem sollte zeitnah und vor Abschluss des WasABi-Festlegungsverfahrens ein Dialog mit allen Teilnehmern der (verlängerten) Wertschöpfungskette, d.h. WNB, Transportkunden, BKV, Konsumenten, Produzenten, u.U. Elektrolyseherstellern/-betreibern sowie der BNetzA initiiert werden, um die technischen Möglichkeiten zur Flexibilitätsbereitstellung transparent zu machen. Flexibilität ist im derzeit angedachten Helper/Causer-Modell von zentraler Bedeutung. Dieser Dialog sollte so ausgestaltet sein, dass die berechtigten Unternehmens- und Geschäftsgeheimnisse zukünftiger Marktteilnehmer gewahrt bleiben, gleichzeitig aber ein besserer Überblick (je Cluster) zur tatsächlichen Steuerbarkeit von Elektrolyseuren, der Flexibilitätsbereitstellung bivalenter Endkundenanlagen, dem Anschlusszeitpunkt von Wasserstoffspeichern sowie dem Linepack je Netzbetreiber ermöglicht wird.
Nr. 2 a)	Eine fortlaufende Bilanzierung ohne Gewährung von individuellen Toleranzen eingebettet in ein Helper-Causer-System begrüßen wir ausdrücklich. Das System bietet grundsätzlich das Potenzial, dezentrale Anreize für die Marktteilnahme und zu systemdienlichem Verhalten zu setzen. Dieses Potenzial gilt es zu heben. Dadurch können die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) marktbasiert einen Großteil der Verantwortung für

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	die Systemdienlichkeit bzw. die Bereitstellung von Flexibilität übernehmen und den Marktgebietsverantwortlichen (MGV) bzw. die Wasserstoffnetzbetreiber (WNB) diesbezüglich stark entlasten.
Nr. 2 b)	Bereits in unserer Stellungnahme zur Einleitungsverfügung haben wir klar verdeutlicht, dass die Verantwortung für den Ausgleich des Systems bei den BKV und damit den Netznutzern liegen sollte. Aus diesem Grund sollte an möglichst vielen Punkten allokiert wie gemessen genutzt werden. Dies hat zum Vorteil, dass zum einen keine OBAs (Operational Balancing Account) an diesen Punkten eingeführt werden müssen, die dem Gesamtsystem Flexibilität entziehen und dadurch die grüne Zone verhältnismäßig klein ausfallen muss. Zum anderen können die BKV an diesen Punkten die volle Flexibilität zur Ausgeglichenheit ihrer Bilanzkreise (BK) nutzen, müssen auf der anderen Seite jedoch die technische Anpassungsgeschwindigkeit der entsprechenden Infrastruktur (z.B. H2-Erzeuger) auf Basis der Verträge mit den entsprechenden Betreibern einhalten. Eine Herausforderung stellt die Aufteilung der gemessenen Werte bei mehreren Nutzern dar. Hierfür sind mehrere Lösungen denkbar (auf Basis Mengenanmeldung, balancing shipper, etc.). Aus unserer Sicht sollte daher mindestens für Elektrolyseure das Verfahren ‚allokiert wie gemessen‘ angewendet werden und für Speicher ein solches geprüft werden. Das Verfahren „allokiert wie nominiert“ wäre nur dann akzeptabel, wenn es sowohl ein hinreichend dimensioniertes kontinuierliches Ausgleichskonto (Operational Balancing Account, OBA) sowie entsprechend kürzest mögliche Renominierungsvorlaufzeit (5 Minuten zur nächsten Viertelstunde) gegeben wären. Insbesondere für die Anfangsphase des Wasserstoffnetzbetriebes ist daher „allokiert wie gemessen“ zu favorisieren. Entsprechend bleibt es bei unserer Forderung, dass für alle Punkte im Verfahren ‚allokiert wie nominiert‘ kurzfristige Renominierungsfristen gegeben sein müssen, die einen BK-Ausgleich noch innerhalb der laufenden Stunde und damit eine Vermeidung von Regelenergie, Systemungleichgewichten in Verbindung mit der zu zahlende Pönale ermöglicht. Wir begrüßen es sehr, dass die gemessenen Werte alle 15 Minuten zu erheben und unverzüglich über den Data-Hub beim MGV den BKV zur Verfügung stehen werden, so dass dieser sich noch bis zur vollen Stunde ausgleichen kann. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für ein in seinen Anreizen funktionierendes Helper-Causer-System. Um den BKV die Möglichkeit zu geben, wie im Helper-Causer-System definiert, seine eigenen BK zeitnah, basierend auf verfügbaren Informationen, marktbasiert auszugleichen und dadurch bereits systemdienlich zu agieren, müssen mindestens noch Renominierungen innerhalb der laufenden Stunde möglich sein. Dabei gilt: Je kürzer die Vorlaufzeit für Renominierungen, umso mehr Zeit und Möglichkeiten haben die BKV systemdienlich zu agieren und etwaige Pönalzahlungen zu vermeiden, ideal wäre eine Renominierungsvorlaufzeit von 5 Min. zur nächsten Viertelstunde. So können BKV eine möglichst ausgeglichene Bilanz sicherstellen.
Nr. 2 d)	Die unverzügliche Bereitstellung begrüßen wir. Aus unserer Sicht fehlt jedoch eine Klarstellung, dass der Bilanzkreisstatus nach jeder 15-min-Periode für diesen Zeitpunkt mitgeteilt wird und es sich hier noch um keine Hochrechnung auf die volle Stunde handelt. Dies wurde auch gut auf den Folien aus dem H2-Branchendialog dargestellt. Eine Mitteilung des lediglich voraussichtlichen Bilanzkreissaldos hochgerechnet auf die volle Stunde ergibt aus unserer Sicht keinen Sinn, da dann vom MGV eine Vermischung gemessener Werte, für die bereits in der

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	Vergangenheit liegenden Viertelstunden mit den Prognosen aus der Mengenanmeldung erfolgen müsste. Da die Mengenanmeldung jedoch vom BKV stammt, bringt diese Information dem BKV keinen Mehrwert, vor allem wenn die Mengenanmeldung über eine stündliche Auflösung erfolgt und der MGW solche Stundenwerte einfach durch 4 teilt und dann mit den tatsächlichen 15-Min-Messwerten vergleicht. Dies würde auch für die Berechnung des Gesamtnetzstatus zu Fehler führen, wenn in einer Stunde durch An- oder Abfahrampen die gemessenen Werte der vier Viertelstundenperioden in einer Stunde deutlich voneinander abweichen.
Nr. 2 e) + f) + g)	Der Umgang mit fehlerhaften und fehlenden Messwerten ist in einem Zwei-Schritte-Verfahren zu regeln: 1. Live-Clearing: Beim Ausfall eines Zählers bzw. einem unplausibel hohen Messfehler muss es sowohl vom BKV als auch vom WNB aus möglich sein, über den Data-Hub ein Live-Clearing innerhalb einer kurzen Zeit anzustoßen, bei dem mit Zustimmung der anderen Seite die noch vorläufigen Daten angepasst werden. Anderenfalls wird es dem BKV nicht möglich sein, einen auf fehlerhaften Daten beruhenden Ausgleich herbeizuführen, da sowohl auf Entry- als auch auf der Exit-Seite ein übermäßig starkes Herunter- bzw. Anfahren von Anlagen Zeit benötigt. 2. Nachträgliche Bereinigung: Hier können wir die Vorgabe der BNetzA unterstützen, dass fehlende und fehlerhafte Messwerte, aber auch Brennwertkorrekturen, in die endgültig zugeordneten Mengen geschrieben werden und nicht mehr das finanzielle Anreizsystem beeinflussen. Aus unserer Sicht müssten für einen solchen Korrekturprozess fünf Zeiträume definiert werden, die derzeit aus dem Festlegungsentwurf nicht hervorgehen: a) Zeitraum für den die endgültigen Mengen ermittelt werden (z.B. vorheriger Monat oder eine Woche) b) Anzahl Werktage für die WNB zur Ermittlung der endgültigen Messwerte und Übermittlung dieser an den MGW c) Anzahl Werktage für den MGW zur Berechnung der Differenz aus vorläufigen und endgültigen Mengen und Berechnung einer Korrekturzeitreihe, die dem BKV über den unter e) definierten Zeitraum als Band in den Bilanzkreis als Korrektur-Entry oder -Exit eingestellt wird. d) Anzahl Werktage für den BKV, um den Ausgleich der Differenzmenge am Markt oder bereits kontrahierte Flexibilitätsquellen zu organisieren e) Zeitraum über den die Differenzmenge als Korrekturband in den Bilanzkreis des BKV eingestellt wird und damit in den fortlaufenden Bilanzkreisstatus einfließt.

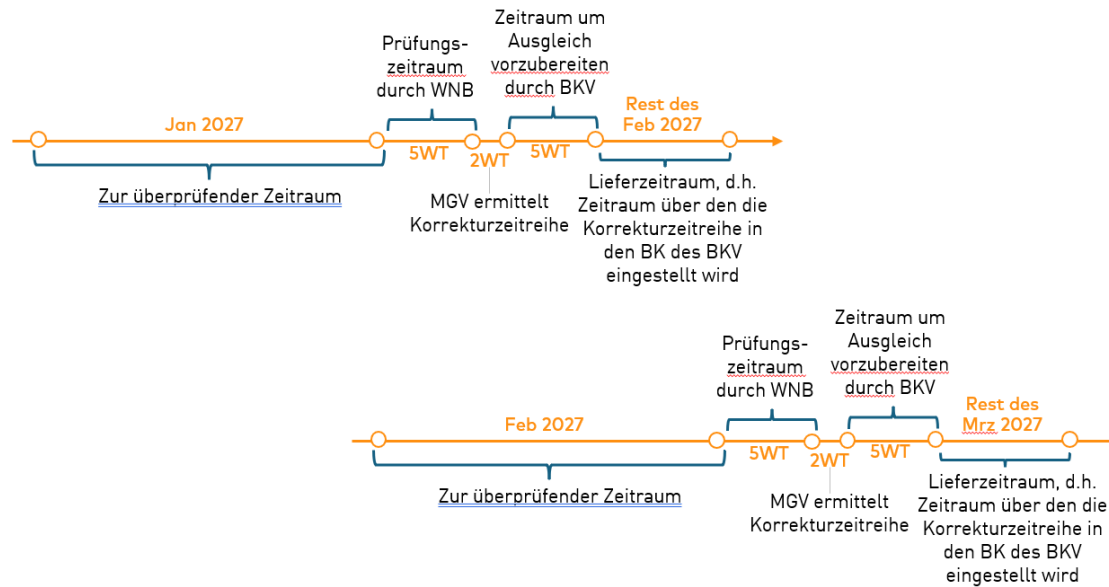


Abbildung 1: Beispiel für rollierenden monatlichen Korrekturprozess

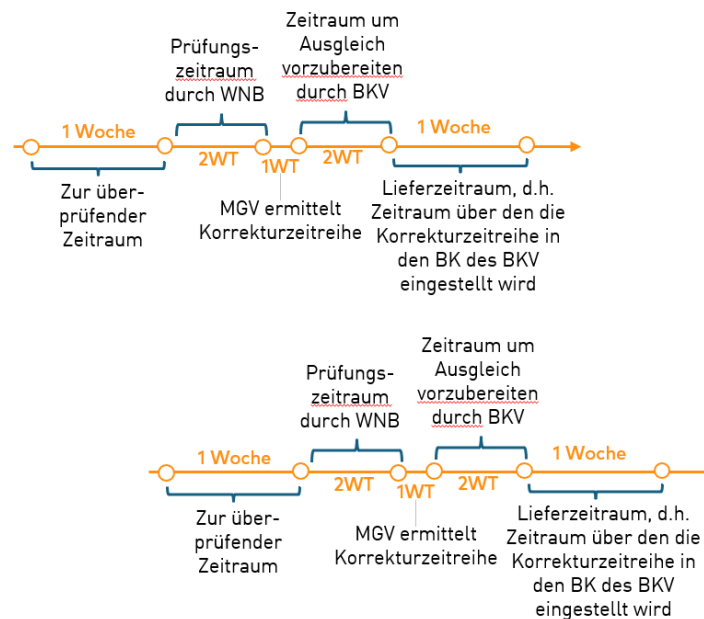
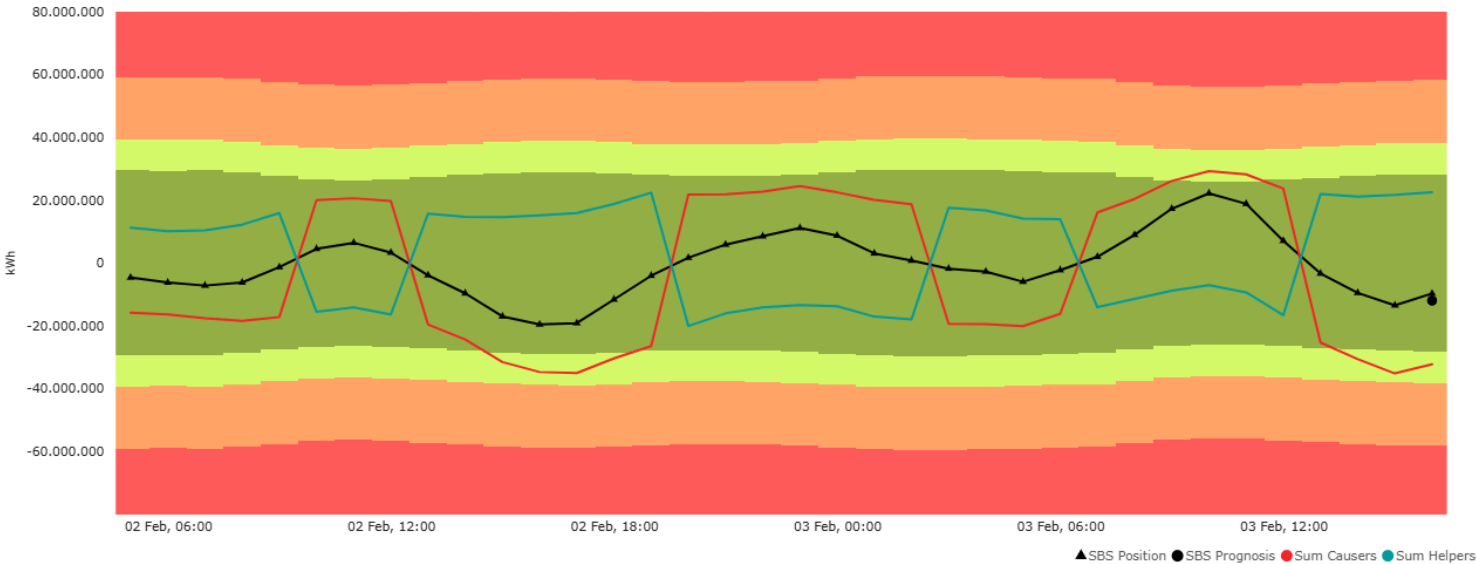


Abbildung 2: Beispiel für rollierenden wöchentlichen Korrekturprozess

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	Wir stimmen mit der Beschlusskammer überein, dass das genaue Verfahren durch den MGV auszugestalten ist. Wir würden uns aber noch eine Verpflichtung zur angemessenen Beteiligung der BKV wünschen. In jedem Fall sollte die Beschlusskammer aber zumindest Mindest- und Maximalwerte für die fünf oben beschriebenen Zeitperioden definieren. Insbesondere sollte aus unserer Sicht ein rollierender untermonatlicher Prozess möglich sein. Wir setzen uns stark für das Kostenverursachungsprinzip ein und haben daher von Beginn an die Verantwortung für den (System-)Ausgleich beim BKV gefordert. Da fehlende und fehlerhafte Messwerte im Wasserstoffnetz aufgrund des deutlich geringeren Netzpuffers stärker durchschlagen und Kosten verursachen, fordern wir von Beginn an ein effektives Anreizsystem für die WNB, hochwertige Messeinrichtungen zu verwenden und Fehlern schnell nachzugehen. Ein solches könnte so ausgestaltet werden, dass für nicht plausibilisierte und nicht ad-hoc korrigierte bilanzrelevante Messfehler die gleiche Pönalhöhe angesetzt und zu zahlen ist, die auch für die BKV in dieser Stunde für ihre Unausgeglichenheit gilt. Die Einnahmen aus einer solchen Datenqualitäts-Pönale würde dann den WNB als Bonus ausgezahlt, die in dieser Stunde plausible bilanzrelevante Daten aufweisen und bei denen folgelogisch die endgültigen Mengen nur die Brennwertkorrektur beinhalten. Grundsätzlich sollten das finanzielle Anreizsystem und insbesondere die Pönale bei Bilanzkreisschiefständen, die auf durch die vom MGV übermittelten, fehlerhaften Allokationen zurückzuführen sind, keine Anwendung finden. Die daraus resultierenden Schiefstände und Pönalen hat der BKV nicht zu vertreten, eine diesbezügliche Abrechnung wäre nicht sachgerecht. Bis zur abschließenden Klärung sind Pönalen, die auf den ursprünglichen Fehler zurückzuführen sind, entsprechend nicht abzurechnen. Eine entsprechende Klarstellung sollte in der Festlegung erfolgen.
Nr. 2 h)	Wir können den Unterpunkt h) nicht nachvollziehen. Aus Punkt e) und f) ergeben sich Differenzmengen auf Basis von nicht plausibilisierten und nicht ad-hoc korrigierten fehlerhaften/fehlenden bilanzrelevanten Messwerten und der Brennwertkorrektur. Für diese ist eine Korrektur in den Bilanzkreisen angemessen. Darüberhinausgehende Differenzen (z.B. Netzverluste, Verdichterenergie, OBAs, etc.) haben aus unserer Sicht nichts mit dem Bilanzierungssystem zu tun und fallen rein physisch nicht in den Verantwortungsbereich des BKV, sondern kommen aus dem Netzbetrieb. Entsprechend wäre unseres Erachtens eine marktliche Beschaffung (oder bei Überschuss auch Vermarktung) der Mengen mit anschließender Wälzung über die Netzentgelte sachgerecht. Wir fordern daher die Streichung dieses Unterpunktes und, falls nötig, die Regelung des Umgangs mit Differenzen aus dem Netzbetrieb als expliziten Bestandteil der Netzentgelte.
Nr. 2 i)	Wie gewohnt von Bilanzkreisabrechnung zu sprechen ist sachgerecht, auch wenn die Abrechnungsposten für Wasserstoffbilanzkreise andere sein werden als für Erdgasbilanzkreise.
Nr. 3 a)	Wir unterstützen die Definition des bilanziellen Gesamtstatus als Summe aller Bilanzkreissalden, weisen aber darauf hin, dass dies voraussetzt, dass die nicht plausibilisierten und nicht ad-hoc korrigierten Messfehler nicht zu groß werden dürfen, da ansonsten der bilanzielle Gesamtnetzstatus zu stark vom physischen Systemstatus abweicht. Auch aus dieser Perspektive sind effektive Anreize für den Aufbau verlässlicher bilanzrelevanter Daten zu setzen.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
Nr. 3 b)	Wir unterstützen die Veröffentlichung sowohl des aktuellen Gesamtnetzstatus bezogen auf das Ende einer 15-Minuten-Periode als auch die Hochrechnung auf die nächste Stunde. Damit BKV jedoch frühzeitig gegensteuern können, benötigen sie eine Sicht auf die Entwicklung des Gesamtnetzstatus über mehrere Stunden, um Übergänge zwischen den definierten Zonen des Gesamtnetzzustands und insb. auch eine Umkehr des Status' von überspeist in unterspeist oder umgekehrt zu erkennen. Gerade eine solche Umkehr ist für den BKV frühzeitig zu antizipieren, da er als Helper keinen Ausgleich bewirken sollte, dann aber als Causer sehr wohl und mit ausreichender Vorausschau durch sein Gegensteuern netzdienlich agieren kann. Wir fordern daher den Gesamtnetzstatus mindestens über die nächsten 12 Stunden zu veröffentlichen. Uns ist bewusst, dass hierfür auch die Mengenanmeldungen und Nominierungen des BKV dem MGV über diesen Zeitraum vorliegen müssen. Zusätzlich sollte aus unserer Sicht auch getrennt die Summe aller BK-Salden der Helper und die Summe aller BK-Salden der Causer veröffentlicht werden, da das Verhältnis zwischen Causer und Helper eine wichtige Information bzgl. finanziellen Anreizsystems darstellt, da es den BKVs ermöglicht ihren Anteil am Gesamtnetzstatus zu errechnen und damit auch die etwaige Pönale (im Falle eines Causers) oder Gutschrift (im Falle eines Helpers). Hierdurch bekommen die BKV ein genaueres Bild ihres Beitrags zum Gesamtnetzzustand und erhalten Anreize für netzdienliches Verhalten.
Nr. 3 c)	Aus unserer Sicht sollte wie ursprünglich von der Beschlusskammer angedacht, eine Mindestgröße für die grüne Zone definiert werden, da ansonsten auch eine marginal kleine oder gar keine grüne Zone erlaubt wäre, was das gesamte Helper-Causer-System ad absurdum führen würde. Außerdem sollte eine Regelung eingeführt werden, die die WNB dazu anhält, dass beim Zusammenschluss von zwei H2-Clustern die Höhe der Grünen Zone nicht geringer ausfällt als die Summe der grünen Zone der beiden vorher getrennten H2-Cluster und dies somit im Rahmen des NEP zu berücksichtigen ist. Eine Review über den Bericht in 8d) wäre darüber hinaus hilfreich. Die Veröffentlichung der Zonengröße sollte in einem transparenten Prozess zu gewöhnlichen Geschäftszeiten für den nächsten Tag erfolgen und nicht erst um 22 Uhr (nur zwei Stunden Vorlauf zum nächsten Wasserstofftag), damit BKVs eine kleinere Zonengröße antizipieren können. Auch sollten große Sprünge von Tag zu Tag vermieden werden. Alternativ wäre es analog der fortlaufenden Bilanzierung auch denkbar, dass die Zonengröße spätestens mit der erstmaligen Veröffentlichung des voraussichtlichen Gesamtnetzstatus für eine zukünftige Stunde bekannt gegeben wird. Gemäß unserer Forderung aus Nr. 3 b) würde dies bedeuten, dass die Zonengrenzen für eine Lieferstunde 12h im Voraus veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung muss in diesem Fall auch nicht separat erfolgen, sondern erfolgt automatisch mit der grafischen Veröffentlichung des Gesamtnetzstatus analog den Niederlanden:

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	 Abbildung 3: Veröfentlichung von Gesamtnetzstatus, der Helper- und Causer-Seite sowie der Zonen grenzen in den Niederlanden
Nr. 3 c) bb) Def. Gelbe Zone	Der MGV sollte noch keine Regelenergie beschaffen, solange die BKV's noch einen Ausgleich bewirken können. Von daher sollte aus unserer Sicht bei der Definition der gelben Zone die Wörter „Erreicht oder“ gestrichen werden, so dass erst in der gelben Zone Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden. Das Hauptziel der Ausgleichsmaßnahmen durch den MGV sollte die Vermeidung von Abschaltungen/Kürzungen sein, die dann auch willkürlich die Helper-Seite treffen können. Somit ist vorrangig der Übergang in die rote Zone zu verhindern und der Gesamtnetzstatus zurück auf den Anfang der gelben Zone zu bewirken. Es sollte klargestellt werden, dass der § 28n Abs. 1a EnWG grundsätzlich gilt und der Netzbetreiber/Marktgebietsverantwortliche entsprechend netzbezogene Maßnahmen und marktbezogene Maßnahmen zu nutzen hat bevor Anweisung nach § 28n Abs. 1a Satz 2 EnWG erfolgen. Die gegenwertige Beschreibung bzw. Abgrenzung von Regelenergie/Regelenergieprodukten nach Ziffer 4 umfasst nicht alle möglichen marktbezogenen Maßnahmen. In dem Fall, dass die verfügbare Regelenergie (wie im Entwurf beschrieben) nicht ausreichend sein sollte, dann sind weitere marktbezogene Maßnahmen vom Netzbetreiber zu ergreifen und erlaubt nicht direkt die Anwendung des Satzes 2 des § 28n Abs. 1a EnWG. Eine grundsätzliche Anmerkung bezüglich des Einsatzes von Regelenergie. Eine wesentliche Prämisse sollte sein, dass Regelenergie ausschließlich im Fall der physischen Notwendigkeit eingesetzt wird. Der Abruf von Regelenergie ohne eine physische Notwendigkeit ist ineffizient und erhöht die Kosten für die BKV und das Gesamtsystem unnötig. Diese Anforderung sollte in der BNetzA-Festlegung festgehalten werden. Der Abruf von Regelenergie aufgrund eines reinen bilanziellen Deltas ist zu vermeiden.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
Nr. 3 c) cc) Def. Rote Zone	Es bedarf einer Priorisierung der durch MGW/WNB durchzuführende Maßnahmen beim Übergang von der gelben in die rote Zone. Beim Übergang von der gelben in die rote Zone sollen marktbezogene Maßnahmen immer vorrangig ggü. netzbezogenen Maßnahmen der WNB durchgeführt werden. Netzbezogene Maßnahmen wie Kürzungen/Abschaltungen sollten unter allen Umständen vermieden und nur als Ultima Ratio angewendet werden. Aus unserer Sicht sollten unvermeidbare Kürzungen/Abschaltungen gegen Entschädigungszahlung erfolgen, die wiederum auf die Causer umgelegt werden. Dies könnte - wie in Belgien angedacht - über Abschaltverträge mit allen größeren H2-Verbrauchern und/oder über kurzfristige Abschaltausschreibungen umgesetzt werden. Dadurch würde sichergestellt, dass Kürzungen/Abschaltungen auch auf der Helper-Seite erfolgen können, ohne dass diese finanziellen Schäden davontragen müssten. Ziel sollte es sein, dass die betroffenen Netznutzer durch die Abschaltung weder besser noch schlechter gestellt werden als es ohne die Abschaltung der Fall gewesen wäre.
Nr. 4	Bevor der MGW Regelenenergie einsetzt, muss den BKV auf Basis der vom MGW veröffentlichten Informationen zum Netzstatus noch ausreichend Zeit eingeräumt werden, um ihren BK anpassen zu können. Deshalb ist es zu früh, dass der MGW Regelenenergie einsetzen kann, sobald der Gesamtnetzstatus die grüne Zone überschreitet. Im schlimmsten Fall hat sonst der MGW Kosten für die Beschaffung der Regelenenergie, aber keine Causer, auf die diese umgelegt werden können, da sich dies bereits selbst bis zur vollen Stunde ausgeglichen haben. Aus unserer Sicht sollte deshalb immer nur auf die nächste volle Stunde geschaut werden und dies erst in der gelben Zone erfolgen (sh. Anmerkung zu Nr. 3 c) dd)). Alternativ könnte der Regelenenergieeinsatz erst nach dem Renominierungsvorlauf starten. Zudem fordern wir den ersten Satz von einer Muss- in eine Kann-Regelung zu ändern. Der MGW sollte noch die erste halbe Stunde abwarten, ob neue Nominierungen oder angepasste Mengenmeldungen eingehen, bevor sie selbst zur Regelenenergiebeschaffung bzw. -veräußerung greifen. Außerdem sollte der Satz so abgeändert werden, dass der MGW nur so viel Regelenenergie beschafft, um den Gesamtnetzstatus zurück auf den Anfang der gelben Zone zu setzen. Würde er den Gesamtnetzstatus auf die grüne Zone zurückführen, könnte er die dafür angefallen Kosten nicht mehr auf die Causer umlegen. Damit BKVs über Renominierungen in der laufenden Stunde noch Anpassungen für die nächste Stunde vornehmen bzw. entsprechend Regelenenergie anbieten können, bedarf es einer Renominierungsvorlaufzeit von 5 Minuten zur nächsten Viertelstunde. Alternativ schlagen wir die Einführung einer vierten Zone wie im niederländischen Erdgasbilanzierungssystem vor, in dem neben der dunkelgrünen Zone eine hellgrüne Zone existiert. In ihr bezieht der MGW zunächst im Falle eines sich im Vergleich zur Stunde davor vergrößernden unausgeglichene Gesamtnetzstatus Regelenenergie mit großem Vorlauf. Erst wenn sich der Gesamtnetzstatus weiter verschlechtert und in die gelbe Zone eintritt, wird kurzfristige Regelenenergie beschafft. Vor dem Regelenenergiebezug des MGW ist den BKV in jedem Fall Zeit zur Reaktion und Ausgleich des Bilanzkreisstatus einzuräumen, um die dezentrale Flexibilität aller BKV möglichst marktbasiert nutzen zu können.
Nr. 4 a)	Der Regelenenergiehandel über die Börse wird begrüßt und die daraus resultierende Preissignale sind wichtig, um bereits im Markt vorhandene Liquidität/Flexibilität markt- und netzdienlich zu bündeln und dadurch den Markthochlauf für Wasserstoff zu beschleunigen. Darüber hinaus ermöglichen sie eine einfache nachvollziehbare Berechnung von Pönalen für den Verursacher (Causer). Jedoch sollte die Regelung so angepasst werden, dass Regelenenergie möglichst über Börsenprodukte zu beschaffen bzw. zu veräußern ist, aber in der Hochlaufphase bei Nichtverfügbarkeit auch über nicht-börsliche Produkte nachrangig (ehem. MOL3/MOL4) beschafft werden darf, um Abschaltungen/Kürzungen zu vermeiden.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
Nr. 5 b) + c)	Eine Unterscheidung im finanziellen Anreizsystem, ob Regelenergie eingesetzt wurde oder nicht, lehnen wir ab. Für den BKV ist es problematisch, wenn er in einer Stunde selber für den Ausgleich zuständig ist und in der gelben Zone als Causer eine Pönale zahlt und in einer anderen Stunde Ausgleichsenergie vom MGW geliefert bzw. an diesen liefert und sich daher nicht parallel ausgleichen soll. Da die Taktung des finanziellen Ausgleichsmechanismus so kurz ist, kann aus unserer Sicht der MGW den BKV gar nicht rechtzeitig über die in einen Bilanzkreis eingestellte Ausgleichsenergie als Entry oder Exit informieren, damit der BKV einen parallelen Ausgleich noch verhindern kann. Zusätzlich stellt die Lieferung von farblosem/grauem Wasserstoff als Ausgleichsenergie den BKV vor die Herausforderung, dass er mit dieser Energie in den wenigstens Fällen etwas anfangen kann, da die überwiegenden Kundenverträge über die Lieferung von Renewable Fuels of Non-Biological Origin (RFNBO), also erneuerbarem Wasserstoff, oder low-carbon hydrogen abgeschlossen werden. Aufgrund der Vorgabe der Massenbilanzierung aus der Renewable Energy Directive an einen großen Teil der voraussichtlichen Wasserstoffbezieher kann die Ausgleichsenergie jedoch nicht nachträglich über den Kauf eines Zertifikates (z.B. Herkunftsnachweis) unabhängig von der Energie die gewünschte Qualität erhalten. Stattdessen müsste der der BKV noch im laufenden Monat die gelieferte Ausgleichsenergie wieder loswerden, um seinen Kunden die gewünschte Qualität liefern zu können. Ob er für den qualitätsunspezifischen Wasserstoff jedoch einen Käufer findet, mag zu bezweifeln sein, denn Industrie und Verkehr werden zurzeit insbesondere zur Nutzung von RFNBO verpflichtet. Auf der anderen Seite wird der MGW bei der Regelenergiebeschaffung mit Regelenergieanbietern konfrontiert sein, die nur RFNBO oder low-carbon hydrogen liefern können und die durch diese Lieferung den dazugehörigen Nachhaltigkeitsnachweis (Proof of Sustainability) aufgrund der Massenbilanzierung nicht anderweitig verwenden dürfen. Daher wird der MGW den Wert der Qualität mit zahlen müssen. Die beiden oben beschriebenen Problemen können aus unserer Sicht dadurch vermieden werden, dass an der Schnittstelle zwischen MGW und BKV ein reines Pönalesystem angewendet wird und keine Ausgleichsenergie als Entry oder Exit in den Bilanzkreis der BKVs eingestellt wird. In einem solchen System wird die beschaffte oder veräußerte Regelenergie in einem speziellen Regelenergie-Bilanzkreis beim MGW als Entry/Buy oder Exit/Sell eingestellt, der nicht den bilanziellen Gesamtnetzstatus verändert (allerdings zeitlich verschiebt). Sehr wohl aber verbessert sich der physikalische Gesamtnetzstatus für die nächste(n) Stunde(n). Deshalb ist die beschaffte Regelenergie zu einem späteren Zeitpunkt wieder an den Regelenergieanbieter zurückzuliefern (Leihen-Logik) bzw. von diesem zurückzunehmen (Parken-Logik). Regelenergiemanagement in der Form „Leihen/Parken“ gab es bereits in der Vergangenheit im Erdgasbereich als sogenanntes Flexibility-Produkt. Ein solches kann auch als Standardbörsenprodukt aufgesetzt werden, indem der MGW in einem sogenannten Time-Spread-Orderbuch zeitgleich Regelenergie für z.B. die nächste Lieferstunde kauft bzw. verkauft und in der übernächsten Stunde zurückgibt bzw. zurücknimmt. Durch das Parken/Leihen würde der MGW also den Causern Zeit erkaufen, damit diese selbst ihre Ungleichgewichte reduzieren. Damit würden Kürzungen/Abschaltungen in der roten Zone vermieden. Da aufgrund des Preisunterschieds aus Kauf und Verkauf immer Nettokosten entstehenden, sollten diese in €/MWh auch den Helfern erstattet werden. Dies ist als Anreiz zwingend notwendig, damit die Helfer weiterhin ihren helfenden Bilanzkreisstatus aufrechterhalten und ihre Überspeisung bzw. Unterspeisung nicht reduzieren. Anderenfalls würden sie den Gesamtnetzstatus weiter verschlechtern. Die Gesamtkosten, bestehend aus den Parken/Leihen-Kosten und der Auszahlung an die Helfer, werden als Pönale auf die Causer umgelegt. Sie leitet sich in diesem Falle nicht auf Basis des HYDRIX, sondern aus dem tatsächlichen Marktwert für das Parken/Leihen her. Die Pönale kann dadurch höher oder niedriger als nach der HYDRIX-Logik ausfallen, ist aber für die BKV nicht vorhersehbar.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	Sollte der Gesamtnetzstatus mehrere aufeinander folgende Stunden in der gelben Zone verharren, so fällt für die BKV in jeder Stunde eine Pönale an, die sich in einigen Stunden aus den Kosten für das Parken/Leihen herleitet und in anderen Stunden aus dem HYDRIX (sofern keine Regelernergie eingesetzt wird). Die Pönale ist somit noch weniger für den BKV absehbar und sein Bilanzkreis wird nie durch den MGV ausgeglichen. Dadurch ist der Anreiz klar für die Causer vorhanden, es gar nicht erst zu dieser Situation kommen zu lassen und den Ausgleich möglichst schnell selbst herbeizuführen, während die Helper keinen Anreiz für einen Ausgleich haben. Das oben beschriebene Modell hat im Wesentlichen zwei Vorteile: 1. Zum einen können sich Marktteilnehmer einen sortenreinen Bilanzkreis erhalten und sind in der Lage, ihren Kunden Wasserstoff in der vereinbarten Qualität zu liefern. 2. Zum anderen setzt es klare Anreize zu systemstabilisierendem Verhalten durch Helper und Causer und trägt somit dazu bei, sämtliche Flexibilitätsquellen marktbasiert zu erschließen.
Nr. 5 b) bb) + c) bb) EEX HYDRIX	Aus der Formulierung „errechnet sich aus dem Wert des EEX HYDRIX“ geht nicht hervor, ob dieser Index in voller Höhe oder nur anteilig angesetzt wird und ob dies im Rahmen des durch den MGV zu bestimmenden Ausgleichsmechanismus bestimmt wird. Ein voller Ansatz des Marktpreises als Pönale kann aus unserer Sicht nicht gemeint sein, da in diesem Fall kein Ausgleich beim BKV vom MGV bewirkt wird. Wir schlagen vor, sich bezüglich der Pönale am Auf- und Abschlag von 10% aus der GaBi 1.0 Festlegung zu orientieren (10% des Wertes des HYDRIX als Pönale). Des Weiteren erscheint uns die Formulierung „multipliziert mit dem höchsten Saldo des Causers zu einer vollen Stunde bezogen auf den Tag“ irreführend. Wir gehen davon aus, dass nicht damit gemeint ist, dass nur das höchste Ungleichgewicht über den ganzen Tag zu einer Pönale führt, was einer Tagesbilanzierung gleichkäme, sondern für jedes Saldo zur vollen Stunde die Pönale zu zahlen ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Anmerkungen zu Nr. 5 b) + c).
Nr. 5 d)	Im Helper-Causer-System ist es zwingend erforderlich, dass außerhalb der grünen Zone die Helper immer einen Anreiz haben, sich nicht auszugleichen (ihre Position zu halten), da sie ansonsten die Bemühungen der Causer-BKV oder des MGV zur Zurückführung des Systems in die grüne Zone konterkarieren. Wenn die Helper im Falle der Regelernergiebeschaffung bzw. -veräußerung durch den MGV keinen finanziellen Anreiz haben, bewirkt dies am Ende nur, dass sie ihre Überspeisung am Markt verkaufen bzw. ihre Unterspeisung über Käufe am Markt ausgleichen. Aus unserer Sicht ist daher der mengengewichtete Durchschnittspreis der Regelernergie als Preis für die Zahlung an die Helper anzusetzen und die Gesamtkosten des MGV (Regelergiekosten plus Ausschüttungsbetrag an die Helper) auf die Causer-Seite umzulegen.
Nr. 5 e)	Bei einer Anpassung des Index sollte ein ausreichender Vorlauf zur Anpassung vorgesehen werden, damit der Markt sich auf diesen einstellen kann und etwaige systemseitige sowie ggf. vertragliche Anpassungen vornehmen kann.
Nr. 6	Wir begrüßen ausdrücklich die Ausführung der Beschlusskammer zur zentralen Informationsbereitstellung (Data-Hub), die im Sinne eines effizienten Datenverkehrs in diesem System zwingend notwendig ist. Insbesondere die Verwendung einer API anstatt eines nachrichtenbasierten

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	Austauschs stellt ein zukunftsweisendes Design dar. Dass zu dieser zentralen Informationsbereitstellung auch die Nominierungen und Mengenanmeldungen gehören, unterstützen wir genauso wie die viertelstündliche Taktung.
Nr. 6 f)	Eine Vorlaufzeit von lediglich 2 Monaten zum Testen der Datenaustauschplattform durch Netznutzer erscheint uns zu knapp bemessen. Bei einem komplett neuen System bedarf es einem Testzeitraum von 6 Monaten.
Nr. 7	Das Vorhandensein eines Bilanzkreisvertrages ohne Buchung von Entry- oder Exitkapazitäten zur Teilnahme am Virtuellen Handelspunkt ist sachgemäß und notwendig, da die Beschlusskammer unseren Vorschlag zur Zusammenlegung der Rolle Transportkunde und Bilanzkreisverantwortlicher nicht aufgegriffen hat, um diese Rollentrennung auch zukünftig ausfüllen zu können.
Nr. 8	Grundsätzlich begrüßen wir die formulierten Berichts-, Evaluierungs- und Veröffentlichungspflichten, würden uns aber für die Bestimmung der Methodik der Flexibilitätszonen (Unterpunkt d) zusätzlich eine Marktkonsultation wünschen.